

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Sterbefälle infolge der nachgenannten Infektionskrankheiten in den Städten

**Zürich, Genf, Basel, Bern, Lausanne, Chaux-de-Fonds,
St. Gallen, Luzern, Neuenburg, Winterthur, Biel, Schaffhausen,
Freiburg, Herisau und Locle,**

gemeldet vom 8. bis 14. Januar 1888.

(Bei Zürich sind immer auch die Fälle der neun Ausgemeinden, bei Genf diejenigen von Plainpalais und Eaux-Vives mitbegriffen)

Pocken. —

Masern. Lausanne 2, Chaux-de-Fonds 1, Neuenburg 1.

Scharlach. Basel 1, Lausanne 1, St. Gallen 1, Luzern 1.

Diphtheritis und Croup. Zürich 1, Basel 1, Bern 1.

Keuchhusten. Bern 1.

Rothlauf. —

Typhus. Genf 1, Herisau 1.

Infektiöse Kindbettkrankheiten. Bern 1.

Eidg. statistisches Bureau.

Bulletin Nr. 1
über die
ansteckenden Krankheiten der Haustiere
in der
Schweiz
vom 1. bis 15. Januar 1888.

Vorkommende Abkürzungen:

St = Ställe; **W** = Weiden; **P** = Pferde; **R** = Rindvieh; **Schw** = Schweine
Z = Ziegen; **Schf** = Schafe; **H** = Hunde.

Die in Klammern (*) aufgeführten Fälle sind neu seit letztem Bulletin.

Lungenseuche.

St. Gallen. Bez. **Unter-Rheinthal**, *Thal*, 1 St, 2 R abgethan, (2 R*) der Seuche verdächtig; Bez. **Unter-Toggenburg**, *Henau*, 4 St, 3 R abgethan, (22 R*) der Seuche und der Ansteckung verdächtig. Der Ursprung der Seuche in Thal ist bis anhin nicht ermittelt; die Fälle in Henau stammen sehr wahrscheinlich von einer im September 1887 aus Andelsbuch (Vorarlberg) eingeführten Kuh her. — Strengste Maßregeln angeordnet.

Gesammttotal 5 Fälle, 24 Verdachtsfälle.

Rauschbrand.

Bern. Bez. **Münster**, *Boécourt*, 1 R umgestanden.

Glarus. Bez. **Hinterland**, *Elm*, 1 R umgestanden.

Tessin. Bez. **Mendrisio**, *Morbio Superiore*, 1 R umgestanden, 2 R abgesperrt.

Gesammttotal 3 Fälle.

Milzbrand.

Zürich. Bez. **Uster**, *Uster*, 1 R umgestanden, 6 R abgesperrt, *Volketsweil*, 1 R umgestanden, 3 R abgesperrt. — **Total 2 R umgestanden.**

Bern. Bez. **Bern**, *Bern*, 1 R; Bez. **Seftigen**, *Mühledorf*, 1 R; Bez. **Laufen**, *Röschenz*, 1 R; Bez. **Wangen**, *Wangen*, 1 R — **Total 4 R** umgestanden.

St. Gallen. Bez. **Unter-Toggenburg**, *Henau*, 1 R umgestanden, 8 R abgesperrt.

Waadt. Bez. **Nyon**, *Vich*, 1 R umgestanden, 8 R abgesperrt. Vermuthliche Einschleppung sowohl nach Vich als nach Gland (Bulletin Nr. 24 v. 1887), durch Sesamkuchen aus Marseille. (Transport in verseuchtem, nicht desinfizirtem Wagen.) — Stallbann. — Verbot der Verwendung fraglicher Kuchen zu Ernährungszwecken.

Gesammttotal 8 Fälle.

Maul- und Klauenseuche.

Bern. Bez. **Burgdorf**, *Ersigen*, 1 St, 3 R; Bez. **Fraubrunnen**, *Bätterkinden*, 1 St, (25 R*). — **Total 2 St, 28 R, (25 R*)**.

Glarus. Bez. **Hinterland**, *Linththal*, 1 St, 4 R, 1 Z, 2 Schw, *Diesbach*, 1 St, 26 R, 4 Schw, 2 Schf; Bez. **Unterland**, *Näfels*, 3 St, 31 R, (11 R*), *Niederurnen*, 2 St, 10 R, 4 Z, *Mühlehorn*, 1 St, 4 R — **Total 8 St, 75 R, 5 Z, 6 Schw, 2 Schf**, wovon (11 R*).

Freiburg. Bez. **Greyerz**, *Bulle*, 1 St, (10 R*, 1 Schf*). — Vermuthliche Einschleppung durch ein auf dem Markte in Bulle angekauft, von Châtelard kommendes Schaf — weitere Untersuchung im Gang. — Stallbann.

Appenzell A. Rh. Bez. **Mittelland**, *Gais*, 3 St, (17 R*), Ursprung unermittelt; übrige Seuchenfälle erloschen.

Appenzell I. Rh. *Schlatt-Haslen*, 1 St, (3 R*); Einschleppung aus Gais, Kt. Appenzell A. Rh. — Stallbann.

St. Gallen. Bez. **Wyl**, *Niederhelfenswil*, 2 St, 9 R, (3 R*).

Graubünden. Bez. **Oberlandquart**, *Furna*, 1 St, 11 R, 2 Schf.

Gesammttotal 18 Ställe, 169 Stück Vieh.

Verminderung seit 31. Dezember 1887 45 Ställe, 442 Stück Vieh.

Rotz und Hautwurm.

Solothurn. Bez. **Gösigen**, *Kienberg*, 1 P umgestanden, 1 P der Seuche verdächtig.

Aargau. Bez. **Zofingen**, *Aarburg*. Die Section des im Bulletin Nr. 24 v. 1887 als verseucht aufgeführten Pferdes hat ergeben,

daß dasselbe nicht rotzkrank war; die über die übrigen 14 Pferde verhängte Stallsperrre wurde aufgehoben.

Das Total der im Jahre 1887 konstatirten Rotzfälle reduziert sich somit auf 22 und der Kanton Aargau ist deßhalb pro 1887 als rotzfrei zu verzeichnen.

Gesammttotal 1 Fall.

Rothlauf der Schweine.

Appenzell A. R. Bez. *Hinterland, Stein*, 1 Schw abgethan, 2 Schw abgesperrt; das betreffende Thier wurde am 28. Dezember auf dem Markte in Appenzell angekauft.

Waadt. Bez. *Aigle, Gryon*, 1 Schw umgestanden; Bez. *La-vaux, Forel*, 1 Schw verdächtig; Bez. *Yverdon, Donneloye*, 1 Schw umgestanden. — **Total 2 Fälle.**

Gesammttotal 3 Fälle.

Räude.

Waadt. Bez. *Cossonay, Pampigny*, 30 Schf, *Cossonay*, 3 Schf, (2 Schf*), *Chavannes-le-Veyron*, 2 Scht, (1 Schf*). — **Total 35 Schf**, wovon (3 Schf*).

Gesammttotal 35 Fälle.

Konstatirte Gesetzesverletzungen.

Bern. Eine Buße von Fr. 10 (unrichtig ausgestellter Gesundheitsschein).

Schwyz. Vier Bußen von je Fr. 10 (Nichteinlösung der Gesundheitsscheine).

Zug. Zwei Bußen von je Fr. 5 (Mangel der Gesundheitsscheine).

Freiburg. Drei Bußen von je Fr. 5 (Mangel der Gesundheitsscheine).

Schaffhausen. Zwei Bußen von je Fr. 5 (Anstände betreffend Gesundheitsscheine).

Thurgau. Drei Bußen von je Fr. 5 (Uebertretung des Art. 21 der eidg. Vollziehungsverordnung); eine Buße von Fr. 20 (Uebertretung des Art. 50 der eidg. Vollziehungsverordnung); eine Buße von Fr. 20 (Mangel des Gesundheitsscheines).

Waadt. Fünf Bußen von je Fr. 5 (Anstände betreffend Zeugnisse); eine Buße von Fr. 5 (Transport von Schweinen zu Fuß);

zwei Bußen von je Fr. 5 (Verkauf ungestempelten Fleisches); drei Bußen von je Fr. 50 (Abschlachtung von Pferden ohne vorausgehende thierärztliche Untersuchung; vorschriftswidriger Verkauf und Transport von Pferdefleisch).

A u s l a n d.

Oesterreich-Ungarn. 7. Januar:

	Lungen- seuche.	Maul- und Klauen- seuche.	Rotz und Haut- wurm.	Milzbrand.	Roth- lauf.
	Bezirke.	Bezirke.	Bezirke.	Bezirke.	Bezirke.
Galizien . . .	—	7	4	1	—
Mähren . . .	11	3	—	—	—
Böhmen . . .	21	11	1	—	—
Nieder-Oesterreich	1	7	—	—	1
Steiermark . . .	—	—	—	1	—
Schlesien . . .	3	—	—	—	—
Ober-Oesterreich .	—	3	—	—	—
Salzburg . . .	—	2	—	—	—
Ungarn (10. Jan.)	4	1	6	15	—

Tyrol und Vorarlberg. 7. Januar: *Maul- und Klauenseuche-fälle* werden gemeldet aus Wengs, Arzl, Innsbruck, Dornbirn, Rankweil, Lustenau, Wolfurt, Fussach, Schönbühl, Roppen.

Oesterreich-Ungarn war am 9. Januar frei von der *Rinderpest*.

Italien. 19. bis 25. Dezember: *Rausch- und Milzbrand*, 12 Fälle; *Rotz*, 19 Fälle; *Maul- und Klauenseuche*, 4 Fälle; *Lungenseuche*, 2 Fälle (Mailand).

Bern, den 15. Januar 1888.

Schweiz. Landwirtschaftsdepartement.

Bekanntmachung.

Unterm 5. laufenden Monats hat der Bundesrath folgende Zollsttten als fr die Vieheinfuhr geffnet erklrt:

Les Places: Von 8 bis 9 Uhr Morgens jeden Freitag nach den in den Monaten Mrz, April, Mai, Juni, September und Oktober in Pontarlier stattfindenden Viehmrkten; Grenzthierarzt: Herr Balmer in Verrires.

Montlingen: Jeden Freitag von 2 bis 4 Uhr Nachmittags; Grenzthierarzt: Herr Zch in Oberriet.

Die Vieheinfuhr ber die Zollsttten **Au-Oberfah**r und **Monstein-Au** findet an den bisherigen Tagen insknftig whrend folgenden Stunden statt:

Au-Oberfah von 2 bis 5 Uhr Nachmittags.

Monstein-Au " 1 " 2 " "

Mit dem 1. Januar 1888 ist die Vollziehungs-Verordnung zu den Bundesgesetzen ber polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen, vom 14. Oktober 1887, in Kraft getreten.

In Gemssheit von Art. 34, Alinea 3, derselben erklrt sich das unterzeichnete Departement bereit, auf gestelltes Ansuchen hin das „Bulletin ber die ansteckenden Krankheiten der Hausthiere in der Schweiz“ smmtlichen mit der Vollziehung der Vorschriften ber Viehseuchenpolizei beauftragten Organen (Behrden, Thierrzte, Viehinspektoren) amtlich und gratis zuzustellen.

Bern, den 15. Januar 1888.

Schweiz. Landwirthschaftsdepartement.

An smmtliche schweiz. Grenzthierrzte.

Nach Art. 87 der Vollziehungs-Verordnung betreffend polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen, vom 14. Oktober 1887, mu

für aus dem Ausland einzuführende Thiere bei der Ankunft an der schweiz. Zollstätte ein Gesundheits- oder Ursprungsschein vorgewiesen werden, welcher höchstens 6 Tage vor diesem Zeitpunkte ausgestellt worden ist und in welchem amtlich bezeugt wird, daß die Thiere aus einer seuchenfreien Gegend kommen, in welcher seit mindestens 40 Tagen kein Seuchenfall bei der betreffenden Viehgattung konstatiert wurde. Diese Scheine sollen für Pferde, Esel, Maulthiere und Rindvieh individuell, für Kleinvieh dürfen sie kollektiv sein. In ähnlicher Weise wird durch Art. 100 der genannten Verordnung die Einfuhr von Fleisch und Fleischwaaren normirt.

Trotzdem nun die gegenwärtig zur Verwendung gelangenden ausländischen Gesundheitscheine den vorerwähnten Bestimmungen nicht durchwegs entsprechen, weisen wir Sie an, dieselben behufs Vermeidung von Verkehrsstörungen bis auf Weiteres nicht zu beanstanden.

Bern, den 15. Januar 1888.

Schweiz. Landwirthschaftsdepartement.

Bekanntmachung.

Die Auswanderungsagentur von **Otto Stoer** in **Basel** hat zu Anfang Juli 1887 auf das ihr vom Bundesrath ertheilte Patent verzichtet, und es wird ihr deßhalb auf den gleichen Zeitpunkt des laufenden Jahres die hinterlegte Kautiön von **Fr. 40,000** zurückgestellt werden, sofern das unterzeichnete Departement bis zum 30. Juni 1888 keine Kenntniß von Ansprüchen erhält, welche nach Maßgabe des Bundesgesetzes betreffend den Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen von Behörden, Auswanderern oder den Rechtsnachfolgern von solchen gegen die genannte Agentur geltend gemacht werden wollen.

Bern, den 20. Januar 1888.

Schweiz. Departement des Auswärtigen:
Abtheilung Auswanderungswesen.

Zur Notiz.

Um einer unrichtigen Auslegung des im Bundesblatt vom 24. dies publizirten Bundesgesetzes betreffend Abänderung des Zolltarifgesetzes mit Bezug auf Position 216 vorzubeugen, wird hiemit aufmerksam gemacht, daß der **Zoll für Getreide, Reis, Mais und Hülsenfrüchte unverändert bleibt** (30 Rappen per 100 Kilogramm) und daß der Ansatz von Fr. 2. 50 nur die **Mühlenfabrikate**: geschrotene, geschälte, gespaltene Körner, Graupe, Gries (Gries aus Hartweizen ausgenommen), Grütze, **Mehl** von Getreide, Mais, Reis und Hülsenfrüchten betrifft.

Die Worte „Getreide, Mais, Reis, Hülsenfrüchte“ vor der Position 216 bedeuten bloß den Titel der Waarengruppe (Positionen 215—218 des Tarifs), wie z. B. die Worte „Tabak“ vor Position 239 und 240, „Garne“ vor Position 281 und 282, „Gewebe“ vor 286 und 287, u. s. w.

Bern, den 29. Dezember 1887.

Eidg. Zolldepartement.

Bekanntmachung.

In weiterer Ausführung des Bundesgesetzes betreffend gebranntes Wasser und gemäß den Bundesrathsbeschlüssen vom 1. und 15. November wird auf allen vom **1. Dezember 1887** an eingeführten, mit oder aus Alkohol hergestellten pharmazeutischen Produkten und Droguerien, ferner für die Alkohol enthaltenden Parfümerien und kosmetischen Mittel wie z. B. Kölnisches Wasser, Eau de Botot, Brillantine, Kopfwaschwasser, Münzengeist (alcool de menthe) u. s. w. u. s. w. gleichwie für die Qualitätsspirituosen nebst dem tarifgemäßen Eingangszoll eine feste Monopolgebühr von Fr. 80 per Meterzentner brutto erhoben werden.

Die Importeure von pharmazeutischen Produkten, Droguerien, Parfümerien und kosmetischen Mitteln haben daher bei Vermeidung von Strafe wegen Widerhandlung gegen das Alkoholgesetz in den Zolldeklarationen jeweilen genau anzugeben, ob der Inhalt einer Sendung aus Spirituosen resp. mit Alkohol fabrizirten Produkten bestehe, welche letztere bei gemischten Sendungen separat zu deklariren sind.

Auf den nämlichen Zeitpunkt fallen die für einige schweizerische Parfümeriefabriken ertheilten Bewilligungen zur Einfuhr von relativ denaturirtem Alkohol dahin. Bezüglich der Rückvergütung des Monopolgewinnes für exportirte, flüssige, spirituöse Erzeugnisse der genannten Fabrikationsbranchen ist das Reglement vom 4. November 1887 (Bundesblatt, Bd. IV, S. 225) maßgebend, bezüglich deren Vollziehung auf die heutige amtliche Bekanntmachung des unterzeichneten Departements verwiesen wird.

Bern, den 18. November 1887.

Eidg. Finanz- und Zolldepartement.

Internationale Kunstausstellung in München.

Zufolge Mittheilung der k. bayerischen Gesandtschaft wird vom **1. Juni bis Ende Oktober 1888 in München die III. internationale Kunstausstellung** (Jubiläumsausstellung) stattfinden, an welcher Kunstwerke aller Länder aus den Gebieten der Malerei, Skulptur, Architektur, der zeichnenden und vervielfältigenden Künste, sowie Werke der Kleinkunst, zugelassen werden.

Ausgeschlossen bleiben: Copien (mit Ausnahme von Zeichnungen etc. für den Stich), Photographien und auf mechanischem Wege erzeugte Werke, sodann Kunstwerke jeder Gattung, welche in einer Münchener internationalen Ausstellung schon einmal zur Ausstellung gelangten.

Die Ausstellung setzt sich zusammen aus Kollektiv-Ausstellungen einzelner Staaten oder Staatengruppen.

Der Termin für die Anmeldung der Kunstwerke ist festgesetzt bis **15. März**.

Programm, Statuten, welche zu Händen der Aussteller alle näheren Angaben enthalten, sowie Anmeldeformulare können beim unterzeichneten Departement erhoben werden.

Bern, den 10. Dezember 1887.

Eidg. Departement des Innern.

Reproduzirt im Januar 1888.

Inhalt des schweizerischen Handelsamtsblattes:

N^o 5, vom 12. Januar 1888.

Abhanden gekommene Werthtitel. Handelsregister. Emissionsbanken. Bilanzen von Versicherungsgesellschaften. Unfallstatistik. Schweiz. Konsulate. Schweiz. Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Eisenbahnen: Simplon. Milchindustrie: Schweiz. Tabakindustrie: Schweiz. Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Italien und Oesterreich-Ungarn. Handelsverträge. Zollwesen des Auslandes. Ausstellungen. Brückenzoll in Chiasso. Italienische Käse und schweizerische Konkurrenz. Internationale Phylloxera-Konvention. Wein- und Spirituosenfälschung. Handelsmuseen. Gold- und Silberwaarenkontrolle: Frankreich. Maß und Gewicht: Deutschland. Natürliche und künstliche Weinproduktion: Frankreich. Gesundheitsschädliche Farben. Baumwollindustrie: Deutschland. Handelskammern im Auslande.

N^o 6, vom 14. Januar 1888.

Abhanden gekommene Werthtitel. Handelsregister. Fabrikmarken. Bundesrathsverhandlungen: Phylloxera, Zollwesen. Zollwesen: Schweiz. Italienischer Zolllarif. Telephon: Schweiz. Konservenindustrie: Schweiz. Handelsverträge. Handelspolitisches. Zollwesen des Auslandes. Ausstellungen: Paris, Melbourne. Auswanderung: Italien. Postsparkassen. Italienische Eisenbahnen. Situation ausländischer Banken.

N^o 7, vom 17. Januar 1888.

Abhanden gekommene Werthtitel. Handelsregister. Emissionsbanken. Bekanntmachungen: Schweiz. Zolllarif, Post. Ueberseeische Anstellungen. Handelsverträge. Ausstellungen.



Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1888
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	03
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.01.1888
Date	
Data	
Seite	126-135
Page	
Pagina	
Ref. No	10 013 826

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.